

LANDESVERBAND FÜR BIENZUCHT IN KÄRNTEN

Internet: www.bienenzucht.org

E-Mail: office@bienenzucht.org



Marke Ges. Gesch.

Kärntner Zuchtordnung

2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Zuchtreferat	4
Zuchtzentrale	4
Königinnenzucht	5
Regelungen für Zucht- und Vermehrungsbetriebe	5
Belegstellen	7
Formulare	7
Körwesen	8
Ausbildung	8
Begriffserklärungen	8

Vorwort

Die Kärntner Zuchtordnung soll eine Richtlinie für die Zucht von Königinnen in Zucht- und Vermehrungsbetrieben sein. Gerade in Kärnten als dem Herkunftsgebiet der weltweit gehaltenen Carnica-Biene sind Züchter und Imkerschaft angehalten, sich der Erhaltung und Vermehrung der Carnica-Rasse besonders anzunehmen. Die heimische Carnica-Biene stellt ein Kulturgut unseres Landes dar und ist aus diesem Aspekt besonders schützens- und erhaltenswert. Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz legt fest, dass die Zucht und Haltung der Rasse „Carnica“ in Kärnten nicht gefährdet werden darf.

Der Erhaltung des Erbgutes der autochthonen Carnica-Biene ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die moderne Bienenzucht sollte aber auch wirtschaftliche Ziele in der Zucht von leistungsfähigen, mit den besten Erbanlagen ausgestatteten Königinnen verfolgen.

Ziele in der Zucht sind:

- Verbesserung der Honigleistung
- Varroatoleranz
- Sanftmut
- Ruhiger Wabensitz
- Geringe Schwarmneigung

Die Kärntner Zuchtordnung legt allgemein gültige Bestimmungen für die Königinnenzucht in Kärnten fest. Außerdem soll sie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bienenzucht regeln und verbindliche Normen dafür setzen. Die gewissenhafte Einhaltung der Kärntner Zuchtordnung soll ein Höchstmaß an Förderung der Kärntner Bienenwirtschaft auslösen und für Verkäufer von Königinnen ein Gütesiegel gewährleisten. Über die Königinnenproduktion und durch ein gutes Belegstellenmanagement ist der Zuchterfolg der gesamten Imkerschaft zur Verfügung zu stellen.

Diese Zuchtordnung orientiert sich an den Grundsätzen des ACA-Reglements.

Organisation

1. Zuchtreferat

1.1. Der Vorstand des Landesverbandes für Bienenzucht in Kärnten (LV) bestellt gemäß gültigem Statut für seinen Wirkungsbereich einen Landeszüchtereferenten. Ihm obliegt die Leitung des Zuchtreferates. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Funktionsperiode des Landesvorstandes. Der Vorstand des LV kann statt des Landeszüchtereferenten oder zu dessen Unterstützung eine Arbeitsgruppe einsetzen.

Dem Landeszüchtereferenten obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Zuchtordnung.

1.2. Die Ortsvereine wählen aus ihrer Mitte einen Zuchtwart, welcher sich um die Zuchtbelange auf örtlicher Ebene kümmert.

1.3. Die Obmänner der Bezirksverbände können zu ihrer Unterstützung einen Bezirkszüchtereferenten ernennen, welcher die Zuchtarbeit im Bezirk koordiniert.

Der Landeszüchtereferent beruft mindestens einmal jährlich die Züchter des Landes zu einer Arbeitstagung ein.

Zweck dieser Arbeitstagung:

- Erstattung des Tätigkeitsberichtes an den Vorstand des LV
- Erstellung der Zuchtpläne für die anerkannten Belegstellen im Einvernehmen mit den Zuchtverbänden
- Erstellung bzw. Abänderung von Drucksorten in Zuchtfragen

Bis spätestens 30. November eines jeden Jahres hat der Landeszüchtereferent einen schriftlichen Bericht über die Zuchtsaison an den Landesverband zu erstatten, welcher ihn an den ÖIB weiterleitet.

2. Zuchtzentrale

Die Imkerschule in Ochsendorf wirkt für den Landesverband als Zuchtzentrale. Sie ist Mittelpunkt und Anlaufstelle für die Durchführung der theoretischen und praktischen Zuchtarbeit in Kärnten.

Tätigkeitsbereiche der Zuchtzentrale:

- Regelmäßige Abhaltung von Zuchtkursen, Leistungsprüfungskursen und Körkursen
- Sicherung der genetischen Reinheit der Kärntner Carnica Biene im Imkereibetrieb der Imkerschule

3. Königinnenzucht

Es ist darauf zu achten, dass die fachlichen Grundsätze ständig mit den züchterischen Erfahrungen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Einklang stehen. Bei der Auslese der Zuchtmütter ist besonderes Augenmerk auf Reinrassigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sanftmut und Varroatoleranz zu legen.

Es werden drei Qualitätsstufen der Königinnenzucht unterschieden:

3.1. Reinzuchtkönigin: aus anerkannten Zuchtbetrieben

3.2. Nachzuchtkönigin: aus Vermehrungsbetrieben

3.3. Wirtschaftskönigin: Gebrauchsköniginnenzucht

3.1. Reinzucht durch anerkannte Züchter

Reinzucht ist die Anpaarung der Töchter ausgelesener Mütter auf anerkannten Belegstellen oder durch künstliche Besamung. Königinnenmutter und Drohnengroßmutter (Belegstellenvölker) müssen eine Zuchtwertschätzung vorweisen. Diese Zuchtwerte werden in die Zuchtkarte (Zuchtausweis) eingetragen.

Voraussetzung ist die aktive Leistungsprüfung durch den anerkannten Züchter und Eingabe dieser Daten für die Durchführung der Zuchtwertschätzung durch ein anerkanntes Institut („Länderinstitut für Bienenzucht Hohen Neudorf“, „Biene Österreich“)

Für die erste Nachzuchtgeneration (F1) der leistungsgeprüften Zuchtkönigin wird eine Zuchtkarte (Zuchtausweis) mit der Bezeichnung „Reinzuchtkönigin“ vom anerkannten Züchter selbst ausgestellt.

3.2. Nachzucht durch Vermehrungszüchter

Vermehrungszucht ist die Nachzucht von Königinnen aus reinrassigen, gekörten Zuchtvölkern mit Nachweis der Paarungskontrolle (auf anerkannter Belegstelle oder durch künstliche Besamung). Der Vermehrungszüchter muss nicht aktiv Leistungsprüfung betreiben.

Für diese Königinnen werden vom Belegstellenwart Zuchtkarten mit der Bezeichnung „Nachzuchtkönigin“ ausgestellt.

3.3. Wirtschaftsköniginnen durch Züchter

Gebrauchsköniginnenzucht aus reinrassigen, gekörten Zuchtvölkern ohne Nachweis der Paarungskontrolle (Standbegattung).

Für solche Königinnen kann der Züchter einen Abstammungsnachweis ausstellen, wenn für die Königinmutter ein Zuchtwert vorhanden ist.

4. Regelungen für anerkannte Zucht-, sowie Vermehrungsbetriebe

4.0 Zuchtvölker werden im Rahmen einer objektiven Leistungsprüfung (Eigen- und Fremdprüfung) und anschließender Zuchtwertschätzung ausgewählt.

4.1 Grundsätze für einen Zuchtbetrieb bzw. die Leistungsprüfung:

Von einem anerkannten Züchter oder einer anerkannten Zuchtgruppe muss eine möglichst große Anzahl von Königinnen fortlaufend getestet werden.

Anforderungen an einen Zuchtbetrieb (Prüfbetrieb):

- Die Mindestgröße eines Prüfbetriebes sollte 20 Völker umfassen.
- Die Prüfgruppe sollte aus mindestens 10 Völkern bestehen.
- Der anerkannte Züchter darf zur Nachzucht (F1) für den Verkauf nur leistungsgeprüfte, zuchtwertgeschätzte Zuchtköniginnen verwenden.
- Eine Geschwistergruppe soll 6 bis 12 Geschwisterköniginnen (davon 50% Fremdprüfung) umfassen.

4.2 Zucht- und Vermehrungsbetriebe

- Voraussetzung für die Anerkennung als Zuchtbetrieb ist die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung nach den Richtlinien eines österreichischen Zuchtverbandes.
- Vermehrungsbetriebe haben die Aufgabe, Königinnen nach fachlichen Grundsätzen in größerem Umfang für den eigenen Betrieb und für Verkaufszwecke zu züchten.
- Die „anerkannten Züchter“ und die „Vermehrungszüchter“ werden auf der „Homepage“ des Landesverbandes und einmal jährlich in der Fachzeitschrift „Bienen aktuell“ verlautbart.

4.3. Allgemeine Bedingungen für die Anerkennung als Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb:

- 4.3.1. Er muss Mitglied bei einem Bienenzuchtverein sein, welcher dem Landesverband angehört
- 4.3.2. Die alljährliche Neubewerbung erfolgt beim Landesverband. Voraussetzung ist die Abgabe eines Zuchtberichtes über das abgelaufene Zuchtjahr bis 30. September.
- 4.3.3. Er ist verpflichtet, von den Völkern seines Bienenstandes alljährlich Futterkranzproben durch eine anerkannte, vom Landesverband besonders bestimmte Untersuchungsstelle (Labor des LV) untersuchen und diese Völker auf klinische Seuchenfreiheit (durch Seuchensachverständige) untersuchen zu lassen.
- 4.3.4. Er ist verpflichtet, sich einer fallweisen Kontrolle seines Betriebes durch ein vom Landesverband bestelltes Organ (Landeszuchtreferent) zu unterziehen.

4.4. Besondere Bestimmungen für Züchter:

- 4.4.1. Der anerkannte Züchter ist berechtigt, Königinnen welche auf Belegstellen begattet oder künstlich besamt wurden, mit der Bezeichnung „Reinzuchtkönigin“ zu verkaufen und entsprechende Zuchtkarten (Zuchtausweise) auszustellen.
- 4.4.2. Er ist verpflichtet:
 - die Bestimmungen für die Reinzucht gewissenhaft einzuhalten.
 - Ein Zuchtbuch und Stockkarten zu führen und diese mindestens fünf Jahre aufbewahren.
 - Den Versand der Königinnen unter besonderer Auswahl der Begleitbienen durchzuführen.
 - Die Eintragungen in der Zuchtkarte (Zuchtausweis) richtig und sorgfältig durchzuführen.

5. Belegstellen

- 5.1. Die Belegstelle ist ein zur Reinzucht von Bienenköniginnen und Drohnen bestimmter Bienenstand, der von einem Schutzgebiet umschlossen wird, in dem ausschließlich Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten und vermehrt werden dürfen.
- 5.2. Für die Einrichtung und den Betrieb von Belegstellen sind das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (K-BiWG) in der geltenden Fassung, bzw. dessen Verordnungen zu beachten.
- 5.3. Die Bedingungen für die Aufführung auf Belegstellen und die Führung der Belegstellen sind im
 - „Kärntner Belegstellenmanagement“,
 - „Kärntner Belegstellenordnung“ und im
 - „Belegstellenregelement“festgelegt.

6. Formulare

Folgende Formulare werden vom LV oder Zuchtverband zur Verwendung aufgelegt und sind von Züchtern bzw. Belegstellen zu verwenden:

- 6.1. *ACA-Zuchtausweis für Reinzuchtköniginnen*
- 6.2. *Zuchtkarte für Nachzuchtköniginnen*
- 6.3. *Zuchtbuch*
- 6.4. *Stockkarte*
- 6.5. *Standliste*
- 6.6. *Gesundheitsbrief*

6.1. **ACA-Zuchtausweis (für Rz-K) bzw. Zuchtkarte (für Nz-K)**

Folgende Daten sollen enthalten sein:

- Ausstellungsjahr
- Name und Adresse des Züchters
- Lebensnummer der Königin
- Zeichen (aufgeklebte Nr.)
- Lebensnummer und **Zuchtwerte der Mutter** in % (Honigleistung, Sanftmut, Wabensitz, Schwarmneigung, Varroatoleranz und Gesamtzuchtwert),
- Name und Code der Belegstelle
- Lebensnummer und **Zuchtwerte der Vaternölker** (Drohnengroßmutter) in % (Honig, Sanftmut, Wabensitz, Schwarmneigung, Varroatoleranz und Gesamtzuchtwert),
- Unterschrift des anerkannten Züchters

Weiters kann auf die Zuchtkarte (Zuchtausweis) aufgedruckt werden:

- Logo des LV oder des Zuchtverbandes,
- Fortlaufende Zuchtkartennummer
- Zeichenfarbe
- Linie, Unterart
- Stockkarte, Stammbaum

6.2. **Abstammungsnachweis**

Für standbegattete Nachzuchten (F1) von leistungsgeprüften Königinnen können Züchter einen Abstammungsnachweis ausstellen.

7. Körwesen

- 7.1. Die Körung umfasst mindestens die Beurteilung von Leistung (Zuchtwert Honig), der Varroatoleranz (Zuchtwert Varroa), der Verhaltensmerkmale (Sanftmut, Wabensitz, Schwarmneigung) und die rassenmäßige Merkmalsbeurteilung.
- 7.2. Die Durchführung der Merkmalsbeurteilung hat sich nach den Vorgaben im Buch „Zuchttechnik und Zuchtauslese bei der Biene“ von Dr. Friedrich Ruttner zu richten.

8. Ausbildung

Für die Aus- und Fortbildung im Zuchtwesen werden je nach Bedarf Kurse in der Imkerschule und an sonstigen Kursorten angeboten:

8.1. Königinnenzucht

Der Kurs gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Er wendet sich an Züchter, Zuchtreferenten, Belegstellenwarte, Zuchtwarte und interessierte Imker. Für die Teilnehmer werden Kursbesuchsbestätigungen ausgestellt.

8.2. Leistungsprüfung

Der Kurs beinhaltet die Themen Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und wendet sich an Züchter, Zuchtreferenten, Belegstellenwarte, Zuchtwarte und interessierte Imker. Vor dem Besuch des Leistungsprüfungskurses sollte der Königinnenzuchtkurs absolviert werden. Für die Teilnehmer werden Kursbesuchsbestätigungen ausgestellt.

8.3. Körung

Der Kurs wird vom Landesverband oder von einem Zuchtverband durchgeführt. Vor dem Besuch des Körkurses sollten der Königinnenzuchtkurs und der Leistungsprüfungskurs absolviert werden.

8.4. Prüfung zum Körwart

Das Kurs- und Prüfungsprogramm für Körwarte wird vom Zuchtverband festgelegt. Die Prüfung wird von einem Beauftragten des Zuchtverbandes abgenommen. Voraussetzung für das Antreten zur Körwartprüfung ist die Absolvierung der Kurse „Königinnenzucht“, „Leistungsprüfung“ und „Körung“.

9. Begriffserklärungen

Abstammungsnachweis	Kann vom Züchter für Nachzuchten von Rz-Königinnen mit Standbegattung ausgestellt werden.
Anerkannte Züchter, Zuchtbetrieb	Voraussetzung ist aktive Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung. Sollte Königinnenzuchtkurs, Leistungsprüfungskurs und Körkurs absolviert haben. Er ist berechtigt, für sich Zuchtausweise für „Reinzuchtzuchtköniginnen“ auszustellen.
Begleitbienen	Bienen zur Pflege der Königin im Versandkäfig
Carnica	Bienenrasse: <i>Apis mellifera carnica</i> (nach Pollmann)
Institut für Durchführung der Zuchtwertschätzung	„Biene Österreich“ und „Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf“ (Internationale Zuchtwertschätzung – beebreed.eu)
Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (K-BiWG)	63. Gesetz vom 5. Juli 2007 über das Halten und die Zucht von Bienen (in Kraft ab 1. Jänner 2008) Änderung LGBl.Nr.10/2009, Fassung vom 05.08.2010.
Körwart	Vom Landesverband oder Zuchtverband anerkannte Person, welche Merkmalsbeurteilungen vornimmt.

Körung	Feststellung der Nachzuchtwürdigkeit eines Bienenvolkes = Berücksichtigung der Zuchtwerte und der Merkmalsbeurteilung bei Arbeiterinnen oder Drohnen.
Landesverband (LV)	Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Mitglied des Österreichischen Imkerbundes. Sitz: Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf.
Landeszuchtreferent	Leiter des Zuchtreferates des LV.
Leistungsprüfung (LP)	Beurteilung (Aufzeichnung) von Leistung und Verhalten eines Bienenvolkes während eines Bienenjahres und deren Weitergabe zur Zuchtwertschätzung; Grundlage zur Ermittlung des Zuchtwertes
Leistungsprüfvölker	Bienenvölker innerhalb der Leistungsprüfung
Nachzuchtkönigin (NZK)	Aus einem Vermehrungsbetrieb, welcher von Reinzuchtköniginnen nachzieht und auf anerkannter Belegstelle begatten lässt. (Vermehrungszüchter)
Paarungsgebiet	Für die Paarung von Zuchttieren angenommenes Gebiet
Reinzuchtkönigin (RZK)	Vom anerkannten Züchter nach den Regeln der Leistungsprüfung geprüfte Königin.
Stockkarte	Hilfsmittel zur ganzjährigen Aufzeichnung von Daten zur Beurteilung eines Bienenvolkes in der LP.
Vatervölker	Drohnenvölker auf Belegstelle
Wirtschaftskönigin (WK)	Gebrauchskönigin mit Standbegattung
Zuchtbetrieb	Betrieb der Königinnen züchtet
Zuchtbuch	Hilfsmittel zur Aufzeichnung von Abstammung, Anpaarung und Verwendung einer Königin
Zuchtgruppe	Zusammenschluss von Imkern (Züchtern) einer Region, welche Auslese und Zucht betreiben
Zuchtkarte (Zuchtausweis)	Enthält Daten der Königin, welche auf Belegstelle begattet wurde.
Zuchtkönigin	Eine für die Nachzucht geeignete Königin, welche geeignete Zuchtwerte (Eigenschaften) hat und gekört ist.
Zuchtverband	Organisatorischer Zusammenschluss von Imkern mit gemeinsamen Zuchtzielen, wie Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, (z.B. ACA,ZAC)
Zuchtvolk	Bienenvolk welches den Zuchtrichtlinien entspricht und zur Nachzucht geeignet ist
Zuchtwert (ZW)	Ein vergleichbares Maß für die genetischen Anlagen eines Zuchttieres
Zuchtwertschätzung (ZWS)	Mathematische Schätzung der genetischen Anlagen einer Königin aufgrund der in der Leistungsprüfung erhobenen Leistungs- und Verhaltensdaten und Daten verwandter Königinnen.
Zuchtzentrale	Anlaufstelle für alle Belange der Zucht

Die Kärntner Zuchtordnung – Fassung 2012 wurde von der Arbeitsgruppe „Zucht Kärnten“ erstellt und in der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 20. Feber 2012 beschlossen.